

Antrag

**der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus, Cansu Özdemir, Deniz Celik,
Martin Dolzer, Norbert Hackbusch, Dr. Carola Ensslen, Stephan Jersch,
Christiane Schneider und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

Betr.: Dolmetscher/-innen an Hamburger Schulen endlich bedarfsgerecht einsetzen und angemessen vergüten

Eltern, denen die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache sowie der Bandbreite schulischer Strukturen, Vorschriften und Möglichkeiten noch fehlen, sind gerade in Hinsicht auf die zahlreichen Fragestellungen, welche die richtige Entscheidung zur Bildungskarriere ihrer Kinder im Hamburgischen Schulsystem mit sich bringen, auf bestmögliche Unterstützung und Beratung durch qualifizierte Fachkräfte in ihrer eigenen Muttersprache wie im Deutschen angewiesen. Ein Begleitungsbedarf für Sorgeberechtigte, der nicht zuletzt vor dem Hintergrund weiter wachsender Zuschulungen von zuziehenden Kindern aus Deutschland und der ganzen Welt ins Regelsystem unserer Schullandschaft sehr hohe Relevanz besitzt und weiterhin besitzen wird.

Insbesondere in Anbetracht der enormen Komplexität, die sich mit den unterschiedlichen schulischen Ausbildungsangeboten von der Vorschule bis hin zum Weg in den Beruf beziehungsweise in ein Studium verbindet, bedarf es dazu entsprechender qualifizierter Fachkompetenz, die die Sorgeberechtigten, zum Wohle Kinder im Kontakt mit Schule wie zuständiger Fachbehörde begleiten.

Um dies verlässlich für alle Betroffenen zu gewährleisten, ist deshalb die Heranziehung von ausgebildeten Dolmetschern/-innen für diese Tätigkeiten unerlässlich.

Genau das wird jedoch gegenwärtig von Senat und Schulbehörde (BSB) unter Missachtung geltender Rechtsvorschriften und mittels eigenmächtiger Ausbeziehungsweise Umdeutung von festgesetzten Verfahrensstandards, zum Schaden der darauf angewiesenen Familien und deren Anrechten auf diese Unterstützung, aktiv verhindert.

So wird derzeit für die erforderliche schulische Dolmetscher/-innentätigkeit ein viel zu geringer Stundenlohn von Senat und Behörde bereitgestellt, der mit minimal 20 beziehungsweise maximal 40 Euro nur rund einem Viertel beziehungsweise der guten Hälfte der für diese qualifizierte Leistung vorgeschriebenen Honorarsätze entspricht (70 Euro pro Stunde bei normalem, 75 Euro bei simultanem Dolmetschen), wie sie im Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz zur Vergütung von Dolmetschern/-innen (JVEG) und im Zehnten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB X) auf Bundesebene geregelt sowie im Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) auf Landesebene geregelt sind. Die Gewinnung tatsächlich hinreichend qualifizierter Begleitung wird für die Betroffenen damit enorm schwierig bis unmöglich gemacht. Entsprechend kommen stattdessen überwiegend Laien zum Einsatz, deren sprachliche Qualifikation und generelle fachliche Eignung in Hinblick auf diese Aufgabe zweifelhaft und eindeutig finanziellen Vorgaben der Behörde nachgeordnet sind.

Eine Praxis, welche eklatant gegen die Anrechte der beratungsabhängigen Familien auf die gewünschte angemessene Unterstützung sowie der Chancengleichheit in der Bildung für die betroffenen Schüler/-innen verstößt.

Handelsrechtfertigung dafür sucht der Senat beziehungsweise die zuständige Fachbehörde primär in den folgenden sachlich wie fachlich nicht haltbaren Argumentationen (vergleiche Drs. 21/10576, Drs. 21/9323 und Drs. 21/9243):

- *Der Berufsbegriff Dolmetscher/in (samt dessen angeblichen Synonymen „Sprachmittler/in“) und die einhergehende Preisgestaltung für erbrachte Tätigkeiten im Schulbereich seien – außer wenn vereidigt oder öffentlich bestellt – nicht gesetzlich normiert/geschützt.* Das ist falsch, weil zum einen, kein Gesetz einen Unterschied hinsichtlich (Nicht-)Vereidigung beziehungsweise (Nicht-)Bestellung von Dolmetschern/-innen macht. Zum zweiten, weil „Sprachmittler/in“ kein Synonym, sondern der Oberbegriff für Dolmetscher/in/Übersetzer/in ist und Drittens, weil JVEG und SGB X eindeutige Regelungen zur Vergütung vorgeben und auch im HmbVwVfG §23 eine klare Normierung dieser vorgenommen wird.
- *Die Art und der Umfang der Tätigkeit von Dolmetschern/-innen an Schulen seien mit der Dolmetscher/-innentätigkeit etwa vor Gericht oder im direkten Umgang mit Behörden fachlich nicht vergleichbar, weshalb auch die Bezahlung und der Qualifikationsgrad abweichen könnten.* Das ist falsch, weil zum einen jede Schule in Beratung und Information gegenüber Sorgeberechtigten zwangsläufig immer als Behörde handelt. Zum zweiten, weil die umfassende Kenntnis der verwaltungsrechtlichen und sachlichen Zusammenhänge des Schulsystems gerade bezüglich der Vermittlung und Adaption von relevanten Informationen sowie Inhalten für Entscheidungen über Bildungsangebote/-optionen ein gesteigertes Maß an sprachlicher und auch fachlicher Beratungskompetenz voraussetzt, um die Interessen der jeweilig zu Vertretenden angemessen zu wahren. Damit ist ein Kompetenzumfang erfüllt, der den Anforderungen einer Vertretung gegenüber Verwaltungs- und/oder Gerichtsorganen sehr wohl als gleichwertig erachtet werden muss, was entsprechend umfassende Qualifikation wie Vergütung erzwingt. Qualifikationen, die im Hamburgischen Dolmetschergesetz verbindlich definiert sind (vergleiche HmbDolmG, § 2). Zum Dritten ist eine solche sachlich fehlerhafte und willkürliche Praxis der Heranziehung minderqualifizierter Personen als Beratende immer mit dem unmittelbaren Verlust von Informationen für die darauf Angewiesenen verbunden, die deren Möglichkeiten auf sachkundige Unterstützung ihrer Kinder vermindern muss.
- *Bei der Vergütungen von Dolmetscher/-innentätigkeiten an Schulen müsse zwischen Dolmetschern/-innen (mit entsprechender Qualifikation in Sprache und Ausbildung, gegebenenfalls mit Vereidigung) und muttersprachlichen Übersetzern/-innen (mit Fremdsprachenkenntnis ohne sonstige Qualifikation) unterschieden werden.* Das ist falsch, zum einen, weil diese Unterscheidung den Vorgaben des HmbDolmG § 1 widerspricht, der „Übersetzer/-innen“ im Gegensatz zu „Dolmetscher/in“ als alleinig schriftlich tätige Personen ausweist, die hier vom Senat mit „muttersprachliche Übersetzer/in“ gemeinten Kräfte sind hingegen Muttersprachler/-innen die in der Tätigkeit eines/r Dolmetschers/-in fungieren. Dieser Umstand verstößt zum Zweiten gegen die Vorgaben des HmbVwVfG, das für die Tätigkeit des Dolmetschens grundsätzlich eine einheitliche Bezahlung vorsieht, wie das JVEG und das SGB X, die rechtlich keine Unterscheidung nach Vereidigung oder Ausbildung bei der Vergütung erlauben. Zum Dritten ist die Attribution „muttersprachlich“ für die sogenannten Übersetzer/-innen eindeutig eine ethnische Zuschreibung zur Rechtfertigung geringerer Vergütung gegenüber anderen regulär qualifizierten Dolmetschern/-innen, die vom Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) auf Bundesebene ausdrücklich verboten ist.
- *Die unterschiedliche Vergütung für Dolmetscher/-innentätigkeiten sei behördenseitig je nach Anforderung/Beantragung durch die Schulen über das Sprachinstitut (mit 40 Euro pro Stunde für vereidigte, anerkannte Kräfte) oder außerhalb des Sprachinstituts (mit 20 Euro, sonstige Kräfte) legitimiert und „häufige Heranziehung“ lasse eine generelle Minderung der Vergütungen von Dolmetschern/-innen zu.* Das ist falsch, zum einen, weil – abgesehen von den bereits obig ausgeführten Unterscheidungsverboten für die Dolmetscher/-innentätigkeit in der Vergütung – die Behörde nicht berechtigt ist, die getroffenen Regelungen der notwendigen, angemessenen Stundenvergütung für Dolmetscher/-innen (HmbVwVfG) eigenmächtig abzusenken/festzuschreiben. Zum zweiten, weil die „häufige Heranzie-

hungen“ für den schulischen Bereich eindeutig definiert werden muss, was nicht der Fall ist. Ganz davon zu schweigen, dass weder ein ordentliches Angebot dazu formuliert geschweige denn – so wie arbeitsrechtlich vorgeschrieben – vertraglich geregelte Zusicherungen (beispielsweise in Auftragswert pro Jahr oder Stunden pro Monat) dazu existieren würden.

Wie so oft werden die Schulen darüber hinaus auch in der Frage der Organisation, Gewährleistung und Finanzierung der so notwendigen Dolmetscher/-innenunterstützung von Senat und zuständiger Fachbehörde einmal mehr auf das Mantra der „selbstverantworteten Schule“ und per gedeckelten, zu geringen Stundensätzen für diese Leistung auf ihre begrenzten eigenen Ressourcen zurückgeworfen und mit dem Problem samt seinen Folgen weithin allein gelassen.

Abseits der fehlenden auskömmlichen wie bedarfsgerechten finanziellen Ausstattung für das Dolmetschen an den Schulen wird ferner eine transparente, bedarfsgerechte, zentrale Erfassung und Steuerung vom Senat nicht verfolgt oder erkennbar angestrebt. Die gesamte Verfahrensweise der aktuellen Beschäftigung und Vergütung von Dolmetschern/-innen ist in diesem schulischen Zusammenhang somit unhaltbar und unverantwortlich gegenüber den Bildungschancen aller betroffenen Schüler/-innen sowie der Entwicklung und Qualität unseres Schulsystems als Ganzem.

Deshalb fordern wir den Senat mit diesem Antrag auf, endlich das lange überfällige Verantwortungsbewusstsein für die Chancengleichheit auf bestmögliche Bildungsentwicklung zum Wohle aller Schüler/-innen, durch die ausnahmslose, angemessene Vergütung von qualifiziert ausgebildeten, anerkannten Dolmetschern/-innen an allen Schulen zu beweisen und deren Verfügbarkeit je nach angeforderten Bedarfen vollumfänglich zu garantieren und transparent zu organisieren.

Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. die Beratung und Begleitung von allen Sorgeberechtigten, die des Deutschen nicht hinreichend mächtig sind, auf Wunsch ausnahmslos durch vollqualifizierte, ausgebildete Dolmetscher/-innen zu garantieren, die den im HmbDolmG § 2 formulierten Anforderungen für diese Tätigkeit entsprechen.
2. alle Dolmetscher/-innen, die in schulischen Belangen in Hamburg zur Beratung, Begleitung und Unterstützung für diese Eltern tätig sind, ausnahmslos gleichwertig gut entsprechend dem HmbVwVfG – in Einklang mit den Bestimmungen in JVEG, SGB X und AGG – mit einem Stundensatz von mindestens 70 Euro (plus Umsatzsteuer) zuzüglich gegebenenfalls entstehender Aufwandsentschädigungen für Reisekosten beziehungsweise angemessener Kompensationen bei nicht selbstverschuldeten kurzfristigen Buchungsausfällen zu vergüten.
3. sämtliche Schulstandorte in Hamburg bei der Organisation und Finanzierung von Dolmetscher/-innendiensten für die Unterstützung von Sorgeberechtigten und/oder für schuleigene Belange vollumfänglich auszustatten und aktiv zu begleiten sowie den Einsatz aller Dolmetscher/-innen an den Schulen zentral und transparent zu dokumentieren.
4. alle für die Realisierung der unter 1. und 3. aufgeführten Maßnahmen anfallenden Kosten senatsseitig durch zweckgebundene Umwidmungen von zentralen Mitteln der Finanzbehörde in die Organisationsmittel der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) innerhalb des bestehenden Doppelhaushaltes 2017/2018 jetzt und fortfolgend zur Verfügung zu stellen.
5. der Bürgerschaft spätestens bis zum Ende des 1. Quartals nach Schuljahresstart 2018/2019 über den Fortgang der Umsetzung zu berichten.